

Über die Gemeinde

an die untere Baurechtsbehörde

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Eingangsvermerk der **Gemeinde**

Eingangsvermerk der **Baurechtsbehörde**

Aktenzeichen

Abbruch baulicher Anlagen - Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 3 LBO -

Hinweis: Der Abbruch einer notwendigen Garage oder die Beseitigung eines notwendigen Stellplatzes (§§ 51 Abs. 3 und 50 Abs. 3 LBO) setzt voraus, daß der Stellplatz anderweitig nachgewiesen wird oder nach § 37 LBO nicht mehr notwendig ist.

1. Bauherr

Name, Vorname, ggf. Firma (Ansprechpartner angeben), Anschrift, Telefon

2. Grundstück mit der abzubrechenden Anlage

Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück-Nr., Straße, Haus-Nr.

3. Nutzung der abzubrechenden Anlage

Beschreibung, Rauminhalt

4. Fachunternehmer

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift, Telefon

Der Fachunternehmer bestätigt:

Ich verfüge über

- die notwendige Befähigung zur Durchführung der Abbrucharbeiten, insbesondere über ausreichende Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, sowie über ausreichende praktische Erfahrungen beim Abbruch baulicher Anlagen,
- die für den Abbruch notwendigen Einrichtungen und Geräte

Ich bestätige, daß ich

Hinweis:

Verfügt der Fachunternehmer nicht über die geforderten Kenntnisse in Standsicherheitsfragen, hat er die Hinzuziehung eines geeigneten Tragwerksplaners zu bestätigen.

Name, Vorname, Anschrift, Telefon

als geeigneten Tragwerksplaner hinzugezogen habe.

Fachunternehmer

Ort und Datum, Unterschrift

5. Dieser Vorlage ist beigelegt:

- ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der Lage der abzubrechenden Anlage
- ein statistischer Erhebungsbogen

6. Bestätigung des Bauherrn

Ich bestätige, daß ich die für den Abbruch erforderlichen Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften -insbesondere nach denkmalschutzrechtlichen Vorschriften- beantragt habe.

Es ist mir bekannt, daß die vorliegende Kenntnisausgabe diese Genehmigungen nicht ersetzt.

Bauherr

Ort und Datum, Unterschrift